

## **Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Prisdorf**

Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich aufgrund des § 10 der Satzung der Gemeinde Prisdorf über die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates folgende Geschäftsordnung:

*Anmerkung: Diese Fassung beinhaltet die Änderung zur Geschäftsordnung vom 14.05.2020*

### **Präambel:**

Die Regelungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Es wird die männliche Sprachform verwendet. Die jeweils weibliche Sprachform gilt somit entsprechend.

### **§ 1**

#### **Einberufung des Kinder und Jugendbeirates**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat tagt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch drei Mal im Jahr.
- (3) Die Einberufung der einzelnen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt durch Ladung per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, der Tag der Zustellung und der Tag der Sitzung zählen nicht mit. Ferner ist § 110 Abs. 2 LVwG S-H zu berücksichtigen; hiernach sind drei Tage Zustellungsweg hinzu zu zählen, sodass die Einladungen zu den Sitzungen insgesamt 10 Tage vor dem Sitzungsdatum zu versenden sind.
- (4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung S-H gilt entsprechend.
- (5) Auf die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates wird in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen (Aushang der Tagesordnung). Ohne rechtliche Wirkung erhalten die regionalen Tageszeitungen eine Tagesordnung für einen Hinweis im redaktionellen Teil. Ohne rechtliche Wirkung wird die Tagesordnung auf dem Instagram-Account des Kinder- und Jugendbeirates bereitgestellt.
- (6) Die stellvertretenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten ebenfalls eine Einladung zur Sitzung nebst Anlagen zur Kenntnis.
- (7) Der Bürgermeister und der Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales sowie die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinde Prisdorf erhalten eine Einladung zur Kenntnis. Sie sind nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (8) Dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen, er kann zu Tagesordnungen Anträge stellen. Er kann sich von seinen Stellvertretern vertreten lassen.

## **§ 2 Tagesordnung**

Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei die Vorschläge der Mitglieder zu berücksichtigen; jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann verlangen, dass ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.

## **§ 3 Sitzungsverlauf**

- (1) Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem stellv. Vorsitzenden, in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geleitet.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.

## **§ 4 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die/der Vorsitzende stellt zu Beginn jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

## **§ 5 Worterteilung**

- (1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorsitzenden durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (4) Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken.

## **§ 6 Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Losentscheid zieht die/der Vorsitzende bzw. das älteste Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates das Los.

## **§ 7 Sitzungsniederschrift**

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat verständigt sich zu jeder Sitzung auf einen Protokollführer. Die Protokollführung erfolgt im Wechsel.
- (2) Die Niederschrift muss folgendes beinhalten:
  - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates,
  - Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, sowie der geladenen Gäste,
  - Tagesordnung,
  - Behandelte Angelegenheiten,
  - Anträge,
  - Wesentlicher Inhalt der Beratungen,
  - Ergebnis der Abstimmung.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschrift soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates, den stellvertretenden Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates und dem Bürgermeister zugestellt werden. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugehen einzubringen und dem Vorsitzenden des Beirates mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung**

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Prisdorf und deren Ausschüsse sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach Beschlussfassung in Kraft.

Prisdorf, den 01.04.2015

gez. Julian Hildebrandt  
(Vorsitzender)